BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

2340 Mödling, Bahnhofsplatz 1

Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr Dienstag von 16.00 bis 19.00 Uhr

BH Mödling, 2340

1.) An Herrn Georg Drabek

> Sonnbergstraße 67 2380 Perchtoldsdorf

2.) An Frau Elisabeth Drabek

> Sonnbergstraße 67 2380 Perchtoldsdorf

> > Beilagen

9 - N - 8915

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter Dr. Krizanic

02236/88511 DW 232 Datum

1. Juni 1989

Betrifft

Drabek Georg und Elisabeth, Perchtoldsdorf, Anregung zur Naturdenkmalerklärung von Bäumen in Perchtoldsdorf, Sonnbergstraße 67, Verfahren nach dem Nö Naturschutzgesetz

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt hiermit die auf Grundstück 2478/5, EZ. 4451, KG Perchtoldsdorf, stehende, ca. 70 Jahre alte und ca. 17 m hohe Schwarzkiefer zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage:

§§ 9 sowie 13 bis 14a des Nö Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3, § 11 des Nö Umweltschutzgesetzes 1984, LGB1. 8050-0.

Begründung

Die Grundeigentümer der Liegenschaft Sonnbergstraße 67 in Perchtoldsdorf haben die Erklärung zum Naturdenkmal für einige dort bestehende Bäume angeregt. Der naturschutzfachliche Amtssachverständige hat sodann am 25. 4. 1989 unter genauer Beschreibung der ca. 70 Jahre alten Schwarzkiefer ein naturschutzfachliches Gutachten dahingehend erstattet, daß dieser Baum durch seinen ausgesprochen gleichmäßigen und schönen Wuchs sowie den mächtigen Kronendurchmesser das Landschaftsbild von Perchtoldsdorf als Naturgebilde wesentlich mitgestaltet und demnach unter Schutz gestellt werden sollte.

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde dagegen von keiner Seite ein Einwand erhoben.

Es war daher spruchgemäß die erwähnte Schwarzkiefer zum Naturdenkmal zu erklären.

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 3. die Nö Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien zu Zahl Nö-UA-1613/25
- 4. die Marktgemeinde 2380 Perchtoldsdorf, z. H. des Herrn Bürgermeisters zu Zahl 355-1/2060/89/AD. Dr. Ge/ek
 Dieser Bescheid ist

Für den Bezirkshauptmann Dr. Krizanic in Rechtskraft erwachsen. Mödling, am **23. Aug. 1989** Für den Bezirkshauptmann:

To, Austerlying